

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung einer Versuchsbohrung und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle sowie Errichtung eines Brunnens V und dessen Ausbau;

Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck

Die Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die beschränkte Erlaubnis zur Errichtung einer Versuchsbohrung und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle sowie zur Errichtung eines Brunnens V und dessen Ausbau im Trinkwasserschutzgebiet zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Bohrungen sollen ca. 350 m südsüdöstlich des Brunnens IV der Stadt Heideck ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 365/64 der Gemarkung Laffenau, Stadt Heideck, Landkreis Roth, errichtet werden.

Die Bohrungen mit 82 m Endteufe fallen unter Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Maßnahme war gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Stadt Heideck und findet in einem hierfür ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet statt. Das oberflächennahe Grundwasser wird abgesperrt, sodass keine negativen Beeinflussungen stattfinden können. Die Erlaubnis aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet kann erteilt werden, da negative Wirkungen auf den Schutzzweck ebenfalls nicht zu erwarten sind. Des Weiteren wurde wegen der zusätzlichen Lage der Bohrstandorte im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes 6832-471 zu erwarten sind.

Für die Bohrung der Versuchsbohrung und des Brunnens V besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 06.07.2023

Merve Feigel
Abteilungsleiterin

